Stadt Wildberg

Bebauungsplan „Vor dem Wald II“

Abwägungsprotokoll

aus der

☐ Frühzeitigen Beteiligung (nach § 4 Abs. 1 BauGB) – Vorentwurf

☐ Beteiligung (nach § 4 Abs. 2 BauGB) - Entwurf

☒ Erneuten Beteiligung (nach § 4a Abs. 3 BauGB) - Entwurf

Stand: 26.10.2023
Auslegung von 03.07.2023 bis 17.07.2023 für TÖB
07.07.2023 bis 21.07.2023 für die Öffentlichkeit

GAUSS Ingenieurtechnik

GAUSS Ingenieurtechnik GmbH
Tübinger Straße 30, 72108 Rottenburg a.N.
Telefon 07472 / 96 71-0
gauss-ingenieurtechnik.de

Abwägungsprotokoll
zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauGB
Bebauungsplan „Vor dem Wald II“, Stadt Wildberg – Sulz am Eck

Stand 26.10.2023

Nr.	TÖB	eingegangen am	Beschluss-Vorschlag /Handlungsbedarf	Kenntnis-nahme
1.	Netze BW	07.07.2023	☐	☒
2.	Netze BW-TEPM	11.07.2023	☐	☒
3.	Landratsamt Calw	17.07.2023	☐	☒
4.	Bürger 1	14.07.2023	☐	☒
5.	Bürger 2 (NABU) – Frist als TÖB zu spät	20.07.2023	☐	☒

TÖB Nr.	Anregung	Abwägungsvorschlag
1.	**Netze BW,** Postfach 80 03 43, 70503 Stuttgart, Hr. Mück**- eingegangen am 07.07.2023**	
	Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und nehmen wie folgt Stellung. Stromversorgung (0,4kV und 20kV) – Ansprechpartner Herr Mück - : Unsere Stellungnahme vom 26.04.2023 behält weiterhin Ihre Gültigkeit Erdgasversorgung (Nieder- und Mitteldruck) – Ansprechpartner Herr Müller - : Unsere Stellungnahme vom 26.04.2023 behält weiterhin Ihre Gültigkeit Weitere Bedenken oder Anregungen haben wir in diesem Stadium der Planung nicht vorzubringen. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	**Anregung** ☒ der weiteren Beteiligung am Verfahren ☒ Kenntnisnahme

TÖB Nr.	Anregung	Abwägungsvorschlag
2.	**Netze BW GmbH, F**r. Tetzlaff, TEPM, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart - **eingegangen am 06.04.2023**	
	wir haben zum o.g. Bebauungsplanverfahren keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen und bedanken uns für die konstruktive Zusammenarbeit. Als Hinweis: Wir bitten Sie, die Kontaktdaten zu unserer Abteilung für die Neuregelung von Dienstbarkeiten mit der Netze BW GmbH zu aktualisieren: Netze BW GmbH, Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, E-Mail-Sammelpostfachadresse pgrm-bodenordnung@netze-bw.de (für Textbausteine in Begründung und Festsetzungen), vielen Dank.	**Anregung** ☒ Kenntnisnahme

TÖB Nr.	Anregung	Abwägungsvorschlag
3.	**Landratsamt Calw,** Fr. Weßling, Postfach 1263, 75363 Calw **- eingegangen am 17.07.2023**	
	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: 1.1 Art der Vorgabe 1.1.1 Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind verboten. 1.2 Rechtsgrundlage 1.2.1 § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 33 LNatSchG 1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) 1.3.1 Die Stadt hat den erforderlichen Antrag ist bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt; dieser ist derzeit in Bearbeitung.	**Kenntnisnahme**
	2. Informationen 2.1 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes. 2.2 Verfügbare Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind (§ 4a Abs. 2 Satz 4 BauGB). -	**Kenntnisnahme**
	3. Anregungen 3.1 Städtebau Die Anregungen aus den bisherigen Stellungnahmen wurden nun weitgehend eingearbeitet. Wie bereits dargelegt wurde, sind die planexternen Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen vertraglich zu sichern. Der Vertrag wird von uns vorbereitet. Die konkreten Maßnahmen sind zwischen Satzungsgeber und Landratsamt (untere Naturschutzbehörde und Bauordnung) ab-zustimmen.	**Kenntnisnahme**
	Vermutlich ist auch im Anschreiben das Flurstück Nr. 3611 gemeint.	Hier ist das Flurstück 3611 gemeint.

	3.2 Naturschutz Der nunmehr zur Anhörung vorgelegte Entwurf enthält einzelne Änderung, insb. zum Belang des Artenschutzes, auf die wir uns nachfolgend konzentrieren. Das Artenschutzgutachten fußt zwischenzeitlich auf vier Begehungen und kann somit im Ergebnis als belastbar bezeichnet werden. Durch den offensichtlich erfreulich guten Zustand der Wildberger Feldlerchenpopulation fokussieren die Maßnahmen auf eine Erhöhung der Revierdichte durch Verbesserung der Nahrungsgrundlage. Zur Erweiterung des Feldlerchenlebensraumes ist daneben auch die Reduzierung der Kulissenwirkung von Gehölzen hilfreich. Da Feldhecken im Laufe der Jahre in die Höhe wachsen und letztlich von Bäumen dominiert werden, meiden Feldlerchen deren Nähe wegen der Gefahr von Beutegreifern wie dem Habicht. Durch Auf-den-Stock-Setzen bzw. die Umwandlung von Hoch- zu Niederhecken wird dieses Meideverhalten deutlich reduziert. Wir regen deshalb an, ein entsprechendes Konzept zu entwickeln und im Lauf der nächsten Jahre umzusetzen. Da die Hecken dabei erhalten bleiben, kommt diese Gehölzpflege auch anderen Hecken- und Bodenbrütern zu Gute. Für eine Konkretisierung der im Rahmen des Risikomanagements angedachten Überlegungen stehen wir gerne beratend zur Verfügung. Entsprechende Überlegungen können auch Gegenstand der kommunalen Biotopverbundplanung sein.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.**
	Wir begrüßen es, dass über die im bisherigen Verfahren als ausreichend bezeichneten Kompensations- und CEF-Maßnahmen hinaus zusätzliche Vorschläge in die Planung eingearbeitet wurden. Durch das festgesetzte Monitoring kann der Erfolg der Maßnahmen überprüft und können ggf. Korrekturen oder Ergänzungen vorgenommen werden. Wir empfehlen einen weiteren Monitoring-Durchgang nach dem ersten Teilflächenumbruch der Blühstreifen.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.**
	Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung richtet sich im Bauleitplanverfahren nicht zwangsläufig nach der naturschutzrechtlichen Ökokonto-Verordnung, lehnt sich üblicherweise aber an diese an. In der ÖKVO wird ein begrüntes Dach in Abhängigkeit von der Substratmächtigkeit mit bis zu 4 Ökopunkten/m² bewertet. Bei einer Substrathöhe von 10cm erscheint uns die Obergrenze des Wertansatzes nicht gerechtfertigt. In der ÖKVO werden auch neu zu erstellende Biotoptypen mit	

	einem gegenüber bestehenden Objekten reduzierten Standardwert angesetzt. so gelten für Feldhecken mittlerer Standorte oder für Gebüsche mittlerer Standorte jeweils ein Wert von 14 ÖP/m². Die von der damaligen LfU veröffentlichten Empfehlungen für Bauleitplanverfahren weichen davon ab und können angewandt werden. Allerdings wären in diesem Fall die Kompensation aus dem städtischen Ökokonto ebenfalls auf den dortigen Maßstab umzurechnen. Wir bitten um Prüfung, ob Eingriff und Kompensation mit kompatiblen Rechenmodellen ermittelt wurden.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.**
	3.3 Landwirtschaft Unseren Anregungen wurde weitgehend nachgekommen. Wir begrüßen es, dass die Ersatzfläche für die Magere Flachlandmähwiese wie vorgeschlagen an den Ostrand des Schlages verschoben wurde. Da auf demselben Schlag nun auch der im Verfahren für das Sondergebiet Braunjörgen erforderliche Biotopersatz realisiert werden soll, bitten wir dies so zu arrangieren, dass die Flächen kompakt liegen und für den Bewirtschafter die Vorgaben transparent sind.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.**
	Wir weisen auch darauf hin, dass die Verursacher der Biotopausnahmen nicht als „Pächter“ auftreten können, da sie keine landwirtschaftlichen Betriebe führen.	**Kenntnisnahme**
	In Bezug auf die zusätzlich erforderlichen landwirtschaftlichen Flächen bitten wir, dass der bewirtschaftende landwirtschaftliche Betrieb von Seiten der Stadt davon in Kenntnis gesetzt wird, dass es sich um eine Ausgleichsfläche handelt. Ausgleichsflächen sowie die darauf liegende Ausgleichsmaßnahme müssen der unteren Landwirtschaftsbehörde (ULB) von den Bewirtschaf-tenden gemeldet werden, wenn diese einen so genannten „Gemeinsamen Antrag“ stellen. Dies gilt für alle Flächen auf denen ein Ausgleich stattfindet, unabhängig davon, was für eine Ausgleichsmaßnahme es ist. Ausgleichsflächen sind nur bedingt beihilfefähig. Von Seiten der ULB ist zu prüfen, ob die jeweilige Ausgleichsmaßnahme zu Kürzungen von Zahlungen führt.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.**
	3.4 Brandschutz **Löschwasserversorgung**	

	Das Projekt Schuon 2 wird mit einer automatischen Sprinkleranlage ausgestattet. Nach Nr. 5.1 der Industriebaurichtlinie ist eine Wassermenge von 96 m³ pro Stunde, über einen Zeitraum von **einer Stunde** ausreichend, wenn eine selbsttätige Feuerlöschanlage vor-handen ist. Die genannte Löschwassermenge ist als Objektschutz zu betrachten und für Schuon 1 und Schuon 2 jeweils separat vorzuhalten. Die Löschwasserversorgung kann, mit Bezug auf die geplante Löschwasservorhaltung, als sichergestellt betrachtet werden.	**Kenntnisnahme**
	Löschwasserbehälter und Technikgebäude für die Sprinklerzentrale Die im Rahmen der Bauträgerkonferenz angesprochene, zu nah am Gebäude liegende Position der Löschwasserbehälter sowie des Gebäudes für die Sprinkleranlage wurde angepasst. Die im Plan eingezeichnete Positionen vorgenannter Löschwasserbehälter und die Position des Technikgebäudes für die Sprinkleranlage können entsprechen jetzt den Anforderungen, die zur Durchführung wirksamer Löscharbeiten notwendig sind.	**Kenntnisnahme**
	Löschwasserrückhaltung Am 24. Mai 2023 wurde im Rahmen der Bauantragskonferenz in unserem Hause festgelegt, das eine Löschwasserrückhaltung zu realisieren ist. Dies wurde auf der Seite 11, unter 6.9.2, berücksichtigt und ist somit auch erledigt .	**Kenntnisnahme**
	Zufahrt von öffentlichen Verkehrsflächen Es ist eine Umfahrt für die Feuerwehr herzustellen, die jederzeit freizuhalten ist. Die Durchfahrt für die Feuerwehr muss auch dann gewährleistet sein, wenn auf beiden Seiten der Umfahrt Lkw abgestellt sind. Die Umfahrt für die Feuerwehr muss von der öffentlichen Verkehrsfläche erreichbar sein.	**Der Stellungnahme wird gefolgt.**
	Im Bereich eines jeden Überflurhydranten muss eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr, dringlich gesichert, berücksichtigt werden. Die Bewegungsflächen selbst sind ständig freizuhalten. Sollten zum Erreichen der Bewegungsfläche Kurven erforderlich werden, sind diese nach der Schleppkurve eines dreiachsigen Müllfahrzeuges zu planen. Die Vorgaben der VwV Feuerwehrflächen sind einzuhalten.	Bewegungsfläche für die Feuerwehr wurden für das Bauvorhaben berücksichtigt und sind zeichnerisch dargestellt. Zum Erreichen der Bewegungsflächen sind keine Kurven notwendig. **Kenntnisnahme**
	3.5 Straßenbau	

	-- **3.6 Umwelt- und Arbeitsschutz** -- **4. Hinweise** --	

TÖB Nr.	Anregung	Abwägungsvorschlag
4.	**Bürger - eingegangen am 14.07.2023**	
	Anhörungsfrist im Bebauungsplanverfahren „Vor dem Wald II“ ist bis zum 21.7.2023 nochmal erneut möglich. Ganz einfach: Ich lehne die von Schuon vorgesehene Bebauung „Vor dem Wald II“ ab. Begründung: Tagtäglich bin ich dort vor Ort und sehe die Verkehrssituation. Jeden Tag zeigt das Verhalten der Schuon Mitarbeiter und der zu Schuon fahrenden LKW, dass die Verkehrsregeln nicht eingehalten werden. Dazu kann ich Ihnen jeden Tag Beweisfotos schicken. Das liegt nicht nur an der Fa. Schuon sondern auch daran, dass das Industriegebiet vor dem Wald die verkehrsseitige Voraussetzungen insbesondere die Zufahrtstraße für Speditionen und Firmen mit viel Verkehr nicht erfüllt. In allen Industriegebieten, in der Umgebung, haben die Zufahrtstraßen Abstellmöglichkeiten für LKW’s und PKW’s zusätzlich neben den beiden Fahrspuren.	**Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme** Das Verkehrskonzept für und auf dem Gelände ist unter Berücksichtigung einer Vielzahl an Aspekten entstanden und abgestimmt. U. a. sind im westlichen Bereich öffentlich zugängliche LKW -Parkplätze eingeplant, so dass die ankommenden LKW nicht auf der Straße warten müssen. Somit ist gewährleistet, dass der zukünftige Mehrverkehr keine zusätzliche Belastung (insbes. im Ruhenden Verkehr) verursacht. Darüber hinaus werden auch weitere Stellplatzmöglichkeiten für den bereits bestehenden Standort der Firma Schuon geschaffen. Mit dem neu entstehenden Gebiet wird daher die Parksituation auf öffentlichem Gelände entschärft. **Kenntnisnahme**

	Wenn die Stadt Wildberg nicht entsprechend die Zufahrtstraße und Parkflächen zusätzlich schafft und erstellt ist eine Erweiterung des Verkehrs um das 3 fache nicht möglich ohne, dass es hier vollends zu chaotischen Verkehrsverhältnissen kommt.	**Der Stellungnahme wird nicht gefolgt:** Der LKW-Verkehr am aktuellen Standort zählt derzeit ca. 30 LKWs pro Tag. Bei der Annahme, dass aufgrund der Größe des geplanten Gebietes das dreifache an LKW-Verkehr entsteht, wäre ein zusätzlicher Verkehr von 90 LKWs zu erwarten. Laut Aussage des Vorhabenträgers wird der Hauptkunde deutlich weniger Verkehr verursachen. Die Straße ist für einen Begegnungsverkehr (LKW-LKW) ausreichend breit dimensioniert. Außerdem sind ausreichend Stellplatzflächen für LKWs innerhalb des Geländes bedacht. (sieh auch Stellungnahme oben)
	Die Firma Schuon bietet jetzt schon nicht genügend eigene Abstellflächen für die Mitarbeiter/Besucher PKW und auch nicht für abgestellte Sattelauflieger und Anhänger.	Siehe oben
	Wir haben „Vor dem Wald“ eine Lager und Produktionsgebäude wo ich erwarte, dass auch wir normal und ohne andauernde Behinderung Zu- und Abfahren können.	Die Problematik wird außerhalb des Bebauungsplanverfahrens „Vor dem Wald II“ verkehrsrechtlich überwacht und da wo möglich sanktioniert. Unabhängig davon hat die Fa. Schuon durch Organisation der Zu- und Ablieferung am Bestandsstandort sicherzustellen, dass der allgemeine Verkehrsfluss und damit auch die Betriebsabläufe anderer Gewerbetreibender nicht nachteilig beeinflusst werden.
	Schon bisher konnte hier die Stadt Wildberg dies nicht zufriedenstellend klären, so dass uns auch schon Schäden am Zaun und unserer Zufahrt entstanden sind. Wenn hier noch die 3 fache Menge durch den Neubau der Firma Schuon hinzu kommt, ist das oben genannte der Nachweis, dass sich die Situation dramatisch verschlimmern wird.	**ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanes** siehe oben
	Das kann niemand wollen.	**Kenntnisnahme**

TÖB Nr.	Anregung	Abwägungsvorschlag
5.	**NABU. - eingegangen am 20.07.2023**	
	gerne beteiligen wir uns erneut an den Planungsprozessen zum Bebauungsplan „Vor dem Wald II“ in Sulz am Eck, Landkreis Calw. Als BUND Regionalverband Nordschwarzwald für den BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. und als NABU Bezirk Gäu-Nordschwarzwald für den NABU Landesverband Baden-Württemberg e.V. geben wir folgende Stellungnahme ab.	Der NABU wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angeschrieben und um Stellungnahme bis spätestens 17.07.2023 gebeten. Unter Berücksichtigung dieser Frist ist die Stellungnahme verspätet eingegangen. Darüber hinaus steht es der Gemeinde aber frei die Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit zuzulassen, deren Frist erst am 21.07.2023 endete.
	Unsere Punkte, die wir in der Stellungnahme vom 11.05.2023 vorgetragen haben, sehen wir in zentralen Bereichen nicht als schlüssig begründet ausgeräumt und führen zu den aktualisierten Änderungen / Ergänzungen im folgenden weitere Punkte an.	**Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**
	Da Grundzüge der Planung geändert wurden, was auch von der Verwaltung selbst so gesehen wird (siehe die online Bekanntmachung des Verfahrens), sehen wir die Notwendigkeit, ein erneutes Verfahren durchzuführen, da Einflüsse der Änderungen auch auf nicht aktualisierte Punkte bestehen können. Ein ‚verkürztes Verfahren‘ muss daher abgelehnt werden. Dennoch möchten wir hier die Themen aufgreifen, die nach unserem Kenntnisstand noch geklärt und ergänzt werden müssen, vor der endgültigen Entscheidung:	Bei den Änderungen und Ergänzungen in Reaktion auf die nach §§ 3,.4 Abs. 1 und 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen handelt es sich um eine Konkretisierung der bereits vorgeschlagenen Planung, welche im Ergebnis zu keiner erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt. Die Beschränkung der Stellungnahmen auf den Inhalt der Änderung und die Verkürzung der Auslegungsdauer waren insofern angemessen. Auf die vorgenannten Einschränkungen wurde in der öffentlichen Bekanntmachung ordnungsgemäß verwiesen. Zudem sind die vorgenommenen Änderungen in den Unterlagen zum Bebauungsplan entsprechend kenntlich gemacht worden.
	1. Welche Konsequenzen hat die Entfernung des straßenbegleitenden Gehölzgürtels außerhalb der in der erweiterten artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung erwähnten Rodungszeit (siehe auch die Beschwerde des BUND vom 4.5.2023)?	Aufgrund mangelnder Verfügbarkeit an Dienstleistern zur Rodung des Gehölzgürtels bis Ende Februar 2023 hat die Stadt am 24.02.2023 einen Antrag auf Genehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde (UNB) gestellt. Dieser wurde mit Schreiben vom 27.02.2023 genehmigt und ein verlängerter

		Rodungszeitraum bis längstens 15.03.2023 gewährt. Die Arbeiten konnten am 27.02.2023 durch das Forstunternehmen Häußler GmbH im Auftrag der Fa. Schuon durchgeführt werden. Die Rodung der straßenbegleitenden Gehölze an der Wasenstraße (Gemarkung Sulz am Eck) war im Vorgriff auf die Entwicklung des Baugebiets „Vor dem Wald II“ (Erweiterung Fa. Schuon) bzw. den voraussichtlichen Beginn der Erschließung im Juli/August 2023 erforderlich, um keine Verbotstatbestände zum Zeitpunkt der Erschließung auszulösen, wurde die vorgezogene Rodung beantragt. Die Möglichkeit zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für den Antrag war nach Einschätzung der UNB gegeben, da hier ein öffentliches Interesse an der vorgezogenen Rodung zur Freiräumung des Baufeldes gegeben war. Zudem ging die UNB aufgrund der damaligen Witterung nicht davon aus, dass sich seinerzeit schon brütende Vögel innerhalb der Gehölze befanden und somit kein Verstoß gegen das Tötungs- oder Störungsverbot ausgelöst wird. Der erhielt zudem die Auflage die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG entsprechend zu berücksichtigen. Das anfallende Schnittgut wurde sofort entfernt um die Einnistung von Vögeln zu verhindern. Um sicherzustellen, dass durch die Rodung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden, wurde die Genehmigung lediglich für den Zeitraum bis zum 15.03.2023 erteilt.
	2. War dieser Gehölzstreifen entlang der Wasenstraße eine Ausgleichsmaßnahme für das Baugebiet ‚Vor dem Wald I‘ oder einer anderen Planung und muss nun evtl. zusätzlich ausgeglichen werden?	Bei dem Gehölzstreifen an der Wasenstraße handelt es sich um keine zugeordnete Ausgleichsmaßnahme im Rahmen des Baugebiets „Vor dem Wald (2000)“.
	3. Die erweiterte artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vom 19.06.2023 geht immer noch davon aus, dass das straßenbegleitende Gehölz der Wasenstraße besteht. Diese wurde aber bereits Mitte März 2023 auf einer Länge von ca. 480 m entfernt. Es muss deshalb ernstlich angezweifelt werden aufgrund welcher Erkenntnisse die artenschutzrechtliche Überprüfung erfolgte, insbesondere die Anzahl der betroffenen Lerchen und der Eignung der Lerchenersatzhabitate	Die Formulierung bezieht sich auf die Dokumentation zu abgebildeten Fotos (vom 01.06.2022), Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung S. 9. Dass diese Beschreibung vermuten lässt, dass diese Gehölzreihe nach wie vor besteht, ist ein redaktioneller Fehler. Die Artenschutzrechtliche

		Relevanzprüfung wird dem entsprechend redaktionell überarbeitet.
	4. Die Annahme, dass die Pflanzgebote der Strauchhecke und der Gehölze zu einer Art Abschirmung für die Goldammer in Punkto Lärm, Licht und Abgase führen könnten, sind nicht nachvollziehbar. Diese Pflanzungen sind in der darunterliegenden steilen Böschung vorgesehen und benötigen viele Jahre bis sie auf Höhe der Goldammerhabitate aufgewachsen sind.	Im Artenschutzbeitrag ist aufgeführt, dass die geplante Heckenpflanzung bei dichter Ausführung dazu beiträgt, dass sich im Plangebiet bewegende Fahrzeuge und Menschen nicht mehr wahrgenommen werden. Die Heckenpflanzung ist bis an die Böschungsoberkante vorgesehen; diese liegt auf gleicher Geländehöhe wie die nordöstlich liegende Hecke, in der ggf. die Goldammer brütet. Daher ist die im Artenschutzbeitrag aufgeführte Möglichkeit durchaus gegeben. Eine abschirmende Funktion des Pflanzgebots gegenüber Lärm, Licht und Abgasen wird nicht im Artenschutzbeitrag aufgeführt.
	5. Angaben zur objektiven Beurteilung der mageren Flachland-Mähwiese (FFH LRT 6510) sind in den Unterlagen nicht zu finden. In der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz wird von einem mittleren Wert ausgegangen ohne weitere Begründung. Inwieweit dieser Bereich bereits von den Oberbodenabschiebungen betroffen ist, ist nicht bekannt. Eine transparente Beurteilung des Zustandes der aufzuwertenden Wiese fehlt ebenso.	**Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.** Es ist nicht ersichtlich, welche Magerwiese hier gemeint ist. Im Umweltbericht ist aufgeführt, dass die Magerwiese innerhalb des Plangebiets dem Biotoptyp Nr. 33.43 „Magerwiese mittlerer Standorte“ entspricht und demnach eine hohe Bedeutung aufweist. Auch ist aufgeführt, dass die Magerwiese einem gesetzlichen Schutz als Biotop unterliegt. Da die Wiese im Baufeld liegt ist davon auszugehen, dass sie von der Oberbodenabschiebung betroffen ist. Die aufzuwertende Magerwiese Flst. Nr. 1951 ist derzeit verbuscht, daher ist die Wertigkeit eingeschränkt (mittel); dies ist in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz des Umweltberichts aufgeführt.
	6. Laut dem Umweltbericht wird im südwestlichen Rand ein großer Teil einer hochwertigen Mähwiese überplant. Laut der FFH-Vorprüfung liegt die magere Flachland-Mähwiese außerhalb des Plangebietes und es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Weitere Angaben zur Beurteilung der Pflanzengesellschaften der evtl. doch entfallenden und der Flächen, die als Ersatz dienen sollen, fehlen. Hier liegt ein Widerspruch in den Unterlagen vor. Diese Prüfung muss überarbeitet werden.	**Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.** Natura 2000-Vorprüfungen sind gebietsbezogen durchzuführen. Die vorliegende Natura 2000-Vorprüfung bezieht sich daher auf das nahe gelegene FFH-Gebiet Nr. 7218-341 „Calwer Heckengäu“. In der Vorprüfung werden die Lebensraumtypen berücksichtigt, die sich innerhalb des FFH-Gebiets befinden. Die in der Vorprüfung genannte Magere Flachlandmähwiese liegt ca. 350 m nordwestlich des

		Plangebiets und damit deutlich außerhalb des Plangebiets. Die Vorprüfung muss sicher nicht überarbeitet werden.
	7. Die Entscheidung der Naturschutzbehörde über den evtl. erforderlichen Antrag auf Befreiung vom Verbot der ‚Umwandlung eines FFH-Lebensraumes‘ muss dem Entscheidungsgremium zur Beschlussfassung vorliegen, um eine sachgerechte Entscheidung fällen zu können.	Der Antrag auf Umwandlung der FFH-Mähwiese ist für die Entscheidung der Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags durch die Baurechtsbehörde, nicht aber für den Gemeinderat zur Beschlussfassung des Entwurfs relevant. Neben der Beschlussfassung über den Entwurf zum Bebauungsplan wurde auch dem Bauvorhaben das Einvernehmen vorbehaltlich der Ergebnisse der erneuten Beteiligung erteilt. Zwischenzeitlich hat die UNB in ihrer Stellungnahme zum Bebauungsplan mitgeteilt, dass die Auswahl der Ersatzflächen mitgetragen werden. (siehe oben, STN LRA Calw Abt. Naturschutz).
	8. Welche Konsequenzen hat die großflächige Abschiebung des Oberbodens im Plangebiet außerhalb des in der erweiterten artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung erwähnten Zeitraumes (siehe Umweltmeldung BUND vom 24.5.2023)?	Offenbar wird hier auf die Verlegung der Wasserleitung Bezug genommen. Dabei ist es erforderlich, Oberboden linienförmig an der nordöstlichen und nordwestlichen Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplan abzuschieben. Dieses Vorhaben ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Für das Vorhaben liegt eine naturschutzrechtliche Genehmigung vor. Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen zum Schutz von Offenlandbrütern (s. auch Punkt 24).
	9. Ein erforderliches Bodenschutzkonzept für die riesigen Mengen an Bodenaushub ist uns nicht bekannt. Wie wird nachprüfbar sichergestellt, dass die erforderlichen Schutzmaßnahmen umgesetzt werden?	Im Rahmen des Bebauungsplans wurde auf den Bodenschutz eingegangen und Maßnahmen zum Schutz des Bodens wurden festgesetzt. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen eines Bodenmanagementkonzepts auf Ebene des Bauantrags. Zur Sicherstellung der Umsetzung werden durch die Fachbehörde im Landratsamt ggfs. Auflagen in der Baugenehmigung festgesetzt.
	10. Die enormen Massen an Aushub müssen außerhalb des Baufeldes gelagert/eingebracht werden. Nachweise hierzu fehlen. Die zu	Siehe Abwägungsvorschlag zu Nr. 9.

	klärenden Punkte im Zusammenhang mit den riesigen Massen an Bodenaushub und angesichts neuer gesetzlicher Bestimmungen ab 1.8.2023 zum Umgang mit diesem Material sind bei diesem Bebauungsplan ganz wesentlich. Sie müssen dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorliegen und dürfen nicht auf das Baugenehmigungsverfahren beschränkt werden.	
	11. Angaben zum Niederschlagswasserkonzept sind nicht nachprüfbar dargestellt. Das Entwässerungskonzept des Büros BIT Ingenieure, 2023, ist nicht einsehbar. An einer Stelle in den Gutachten wird das gesamte Abwasser und Hofflächenwasser dem Mischwasserkanal zugeleitet. An anderer Stelle wird überschießendes Wasser, dh. kontaminiertes Niederschlagswasser doch dem Retentionsbecken in „Vor dem Wald I“ zugeleitet, in dem das Wasser teilweise versickert. Angesichts der Lage im WSG III b, nicht auszuschließender Verkarstungsstrukturen (dh. anzunehmender direkter Zufluss in grundwasserführende Schichten) in dem Plangebiet und in Zeiten zunehmender Sorge um unser Trinkwasser ist dies schwer vorstellbar. Welche Dachflächenwassermenge wird angenommen und reicht die dafür vorgesehene ‚Entsorgung‘ über das vorhandene Rückhaltebecken südlich der Wasenstraße aus?	Das Entwässerungskonzept zum Bauvorhaben ist auf Ebene des Bauantrags abzuhandeln und insofern nicht entscheidungsrelevant für den Gemeinderat. Darüber hinaus ist bereits seitens des Ingenieurbüro BIT aus Karlsruhe entsprechend den Hinweise im Bebauungsplan ein Wasserrechtsgesuch im Entwurf ausgearbeitet und mit der Fachbehörde im Landratsamt abgestimmt. Dieses wird spätestens zum Satzungsbeschluss dem Gemeinderat vorgelegt wird. Das Konzept bzw. die Umsetzung der Maßnahme hält sich im Übrigen an die neusten Vorgaben der ATV-A 102 bzw. DWA-A 102. Eine Befürchtung zum Eintrag grundwassergefährdender Stoffe ist daher unbegründet.
	Wurde hier die PV-Pflicht über den Fahrzeug-Stellflächen berücksichtigt, die mit wasserdurchlässigem Belag zu befestigen sind laut den planungsrechtlichen Festsetzungen und daher diese Wassermenge deutlich erhöhen?	Die PV-Pflichtverordnung wird allumfassend eingehalten. Es kommen keine PV-Carports zur Ausführung, da die geforderte Leistung nach PV-Pflichtverordnung auf dem Hallendach abgebildet werden kann. Somit ist die Sorge der Wasserdurchlässigkeit der Stellplätze unbegründet.
	12. Eventuell kontaminiertes Löschwasser im Brandfall: Aus den Unterlagen ergeben sich keine plausiblen Bereiche, wo dieses umfassend aufgefangen wird und wie vermieden wird, dass es auf wasserdurchlässige Bereiche oder in das Retentionsbecken gelangt. Den Unterlagen ist auch nicht zu entnehmen, wie die Haftungsfragen im Falle doch ggf. eingetretener Schäden im Untergrund oder im Trinkwasser geklärt werden. Wer wird für ggf. immense Kosten aufkommen?	Die gesamte Halle wird mit einer abgesenkten Bodenplatte ausgeführt, die auf ganzer Fläche durch eine WHG-Folie abgedichtet wird. Dadurch entsteht ein ausreichend großes Rückhaltevolumen, welches kontaminiertes Löschwasser sicher aufnehmen kann. Die Ausführung wird gutachterlich begleitet und abgenommen.
	13. Laut Abwägungsprotokoll wirkt sich die Überplanung von Vor dem Wald II auf das Regenrückhaltebecken von Vor dem Wald I aus. Dieses muss umgebaut und	Siehe Abwägungsvorschlag zu Nr. 11.

	die Entwässerung des Gebäudes der Firma Schwarzwaldsprudel grundlegend geändert werden. Es ist nicht erkennbar, dass notwendige wasserrechtliche Erlaubnisse oder Genehmigungen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan vorliegen oder in Aussicht gestellt sind. Das bloße Erwähnen, es sei eine Absprache mit einem Mitarbeiter des Landratsamtes erfolgt, halten wir für nicht ausreichend in einer solch grundlegenden Problematik. Wer trägt die Kosten für die Umplanung und den Umbau?	
	14. Die im Umweltbericht angedeuteten Festsetzungen zum Schutz des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen sind nicht weiter erläutert. Verschmutzungen der Autos, Reifenabrieb, und Tausalz auf den wasserdurchlässig befestigten Gehwegen, Fahrradstellplätzen und Parkierungsflächen von 1600 m² werden nicht behandelt – diese Flächen werden sogar als ‚mindernd‘ im Bezug auf den Grundwasserverlust im Wasserschutzgebiet beschrieben. Hier muss die Ökobilanz neu berechnet werden.	**Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.** Das Plangebiet liegt in einem Wasserschutzgebiet. Zum Schutz der Trinkwasserfassung gilt als höherrangiges Recht die Rechtsverordnung zum Schutzgebiet. Der Umweltbericht deutet keine Festsetzungen an, sondern führt Maßnahmen zum Grundwasserschutz auf (S. 33). Diese Maßnahmen werden als Festsetzungen im Bebauungsplan aufgeführt. Teilversiegelte, wasserdurchlässige Flächen tragen teilweise noch zur Grundwasserneubildung bei, daher werden sie im Umweltbericht mindernd hinsichtlich des Entfalls der Grundwasserneubildung als Folge der Versiegelung aufgeführt. Insofern ist die vermutlich gemeinte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung korrekt und wird nicht geändert. Das bestehende Gewerbegebiet „Vor dem Wald“ liegt – wie auch das Plangebiet - vollständig innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebiets. Seitens des Amts für Wasser- und Bodenschutz, LRA Calw, gingen keine Anregungen/Vorgaben ein, dass die vorgesehene Teilversiegelung zur Beeinträchtigung des Wasserschutzgebiets führt. Literaturdaten zufolge wirkt die unterlagernde Bodenschicht maßgeblich als Filter gegenüber den genannten Verunreinigungen, die im einsickernden Regenwasser vorhanden sein können. Die Ableitung verschmutzten Oberflächenwassers wird im Rahmen des Entwässerungskonzepts zum Bauantrag abgehandelt und ist daher nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

	15. Dem Hinweis des Regierungspräsidiums Freiburgs in seiner Stellungnahme vom 25.08.2022, das WSG zu überprüfen und ggf. neu abzugrenzen, wurde nicht gefolgt. Wir sind der Ansicht, dass dies zwingend nachzuholen ist. Es sind Geländeeinschnitte bis zu 7 m Tiefe geplant. Durch Fundamentiermaßnahmen ist mit noch tieferen Eingriffen in den Boden zu rechnen. Die punktuellen Erkundungsbohrungen erfolgten bis 10 m Tiefe. Größere Flächen sollen versickerungsfähig gestaltet werden und es ist mit verschmutztem Niederschlagswasser, evtl. sogar mit kontaminiertem Löschwasser auf diesen Flächen und im Retentionsbecken von Vor dem Wald I zu rechnen. Das Regierungspräsidium verweist ausdrücklich auf zu erwartende Verkarstungserscheinungen. Im Umweltbericht ist von unzureichender Mächtigkeit der Deckschicht die Rede. Dies ergibt eine Vielzahl von Anhaltspunkten, das Plangebiet unter Wasserschutzkriterien näher hydrogeologisch zu untersuchen.	Die Belange der aktuell gültigen Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes werden im Rahmen der Planung berücksichtigt. Darüber hinaus plant die Stadt der Empfehlung des RP Freiburg zu folgen und außerhalb des Bebauungsplanverfahrens eine fachliche Überprüfung der Wasserschutzzone IIIB (weitere Schutzzone) des festgesetzten, rechtskräftigen Wasserschutzgebietes „BUXBAUM-QU/AGENBACHQU/JÄGERWIESENBR Wildberg-Sulz a. E.“ (LUBWNr. 235-038; Datum der Rechtsverordnung: 19.11.1987) einzuleiten.
	16. Starkregenereignisse: Eine nachvollziehbare Analyse fehlt gänzlich. Es soll jeweils ein Wall im Nordosten und Nordwesten des Pflanzgebotes errichtet werden. Diesbezügliche Geländemodellierungen müssten zu Änderungen im Planteil geführt haben. Angaben hierzu – insbesondere zur Vereinbarkeit mit den bisherigen Pflanzgeboten – fehlen. Ggf. ändert sich die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.	**Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.** Dazu wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellung genommen: Da das relevante Einzugsgebiet für Oberflächenabfluss nur unwesentlich größer als die Festsetzungsfläche des Bebauungsplanes ist, werden keine gesonderten baulichen Vorkehrungen gegen Starkregenereignisse nötig. Das Baugebiet ist regulär vor Oberflächenabflüssen aus dem Außengebiet zu schützen. Herzustellende bauliche Maßnahmen sind dabei die Ableitung und Sammlung des Niederschlagswasser über Entwässerungsgräben am Rand der nördlichen Bauzone bis zum bestehenden RÜB (Festzusetzen in der Ausführungsplanung). Durch den Einschnitt ins Gelände wird das anfallende Regenwasser auf dem Baufeld künstlich gesammelt und abgeleitet. Im Nordosten des Baugrundstücks wird aufgrund der Topografie nur wenig Flächenwasser erwartet. Im Nordwesten des Baugrundstücks kann sich Flächenwasser sammeln und wie bisher auch Richtung Wasenstraße laufen.

		Das Baugrundstück wird sowohl Richtung Nordosten als auch Nordwesten vorsorglich durch eine überhöhte Böschungskrone vor „fremdem“ Regenwasser geschützt. Diese wird keinen Einfluss auf das Pflanzgebot haben.
	17. Geruch: Entgegen des Umweltberichts ist durch den LKW-Verkehr an 7 Tagen die Woche im 24 Stunden-Betrieb sehr wohl mit Geruchsemissionen – mind. in Form von Abgasen zu rechnen. Die Betriebstankstelle und der Gastronomiebetrieb für Betriebsangehörige lassen weitere Gerüche erwarten.	Die Erforderlichkeit eines Fachgutachtens für Geruchsimmissionen wird seitens der Stadt als auch der zuständigen Fachbehörde im Landratsamt nicht gesehen.
	18. Die Begründung des ‚öffentlichen Interesses‘ an der Planung eines neuen Gewerbestandortes allgemein unter Abwägung der Gefahren, die durch die vorgesehene Nutzung entstehen, fehlt. Im Begründungstext des Gutachters wird lediglich das Geschäftsinteresse der Firma Schuon erläutert. Der Gutachter schafft es nicht einmal an allen Stellen das „wir“ der der vermutlich verwendeten Textvorlage der Firma Schuon zu streichen. Auch weil im Planteil mind. 2/3 (etwa 1,8 ha) der Gewerbefläche bereits für „Mieter“ ausgewiesen sind, erscheint die Begründung alles andere als plausibel. Diese Angaben sind Entscheidungsgrundlage für den Vorhabensträger Gemeinderat, relevant.	Der Bebauungsplan wird auf Basis von Fachgutachten nach den jeweiligen Fachgesetzte und damit nach dem neusten Stand der Technik aufgestellt. Darüber hinaus kann der Bebauungsplan die Gefahrenabwehr im jeweiligen Einzelfall nicht bis ins Detail definieren, sondern verweist hier auf die Ebene des Bauantrags (bspw. für den Brandschutz). Das öffentliche Interesse an der Planung ist übrigens ausreichend dargestellt und wird zudem über das Parallelverfahren des FNP auf unterschiedlichen Ebenen genauer definiert.
	19. Ein Verkehrsgutachten, welches die Belastung durch die zu erwartende Zunahme des Schwerlastverkehres (ca. 500 Gefahrguttransporte, meist Schwerlastverkehr, pro Tag) transparent darstellt, ist nicht bekannt. Die hauptsächlich betroffenen Gemeinden wie Sulz, Kuppingen, Nufringen und Herrenberg müssen hier berücksichtigt werden. Schon heute ist für Sulz eine so hohe Verkehrsbelastung konstatiert, dass die Einführung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h geplant ist. Der Versuch mittels eines Vertrages mit der Firma Schuon, den Gefahrgutverkehr von Sulz wegzulenken, kann unseres Erachtens nur als Absichtserklärung gewertet werden. Der Vertrag ist nicht offengelegt. Soll er auch für die im Planteil dargestellten „Mieter“ des Baugebietes gelten? Die ggf. dann stärker betroffenen Nachbarkommunen, konnten sich bisher kein Bild über die evtl. Auswirkungen auf ihren Durchgangsverkehr machen.	Der LKW-Verkehr am aktuellen Standort (Vor dem Wald) zählt derzeit ca. 30 LKWs pro Tag. Bei der Annahme, dass aufgrund der Größe des geplanten Gebietes das dreifache an LKW-Verkehr entsteht, wäre ein zusätzlicher Verkehr von 90 LKWs zu erwarten. Laut Aussage des Vorhabenträgers wird der Hauptkunde deutlich weniger Verkehr verursachen. Die vom NABU interpretierten 500 Gefahrenguttransporte entstammen vermutlich einem rechnerischen Wert aus dem Schallschutzgutachten. Diese Darstellung beinhalten nicht nur Gefahrenguttransporte. Seitens der angesprochenen Gemeinden sind keine Bedenken zur Verkehrsbelastung geäußert worden. Hinsichtlich Sulz kann festgehalten werden, dass eine Temporeduzierung derweil im Rahmen der Aufstellung zum Lärmaktionsplan geprüft und als wahrscheinlich gilt. Eine interne

		Verkehrszählung vom 12.06.2023 (Kreuzung Forststraße/Oberjettinger Straße) zeigt zudem auf, dass sich der Tagesdurchsatz von und in Richtung des Gewerbegebietes auf 60 LKW pro Tag beschränkt. Davon konnte am Zähltag zudem kein einziges Fahrzeug der Fa. Schuon registriert werden. Dementsprechend lässt sich vermuten, dass zumindest dieser Betrieb schon jetzt überwiegend die Anbindung über die K 4355 auf die Umgehung Richtung Jettingen, Herrenberg und die Richtung dem Großraum Stuttgart nutzt und sich dies auch auf das neue vorhaben übertragen lässt. Zudem lässt sich seitens der Verwaltung vermuten, dass die Reduzierung der Maximalgeschwindigkeit in Sulz am Eck noch eher zu einer Verlagerung der Fahrbeziehung auf die K4355 in Richtung Jettingen führen kann, da sich die Ortsdurchfahrtszeit verlängert.
	20. Sind die Wasenstraße als kommunale Straße und die ggf. weiteren in Anspruch genommenen kommunalen Straßen – teilweise im WSG Zone IIIB gelegen straßenrechtlich gewidmet und auch sonst geeignet, den regelmäßigen Transport von ca. 500 Gefahrgütern täglich aufzunehmen?	**Ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanes** Die Wasenstraße ist bereits im Rahmen der Erschließung zum Baugebiet Vor dem Wald (2000) öffentlich gewidmet und entsprechend geeignet Die Straße ist für einen Begegnungsverkehr (LKW-LKW) ausreichend breit dimensioniert. Die vom NABU interpretierten 500 Gefahrenguttransporte entstammen vermutlich einem rechnerischen Wert aus dem Schallschutzgutachten. Diese Darstellung beinhalten nicht nur Gefahrenguttransporte
	21. Die CEF-Maßnahmen zum Fledermausschutz müssen weiter konkretisiert und verortet werden (die Rundkästen müssen an Bäumen angebracht und dauerhaft freigehalten werden, damit der Anflug möglich ist), die Flachkästen am Gebäude (ca. 1 x 0,5 m) sollten aus fachlicher Sicht auf 4 -8 Stück erhöht werden.	**Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.** Die Ausführungen zum Fledermausschutz sind ausreichend

	22. CEF-Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits wirken. Dies ist nicht der Fall. Der Eingriff in die Fledermaushabitate ist längst erfolgt. Der Gehölzstreifen ist seit Mitte März gerodet.	Fledermaushabitate wurden in den Gehölzreihen nicht festgestellt.
	23. Eingriffs- Ausgleichsbilanz: Die CEF-Maßnahme der Blühstreifen für die Lerchenersatzhabitate werden als Ökopunkte bilanziert. Dies ist unzulässig.	**Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.** Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (EAB) ist korrekt. Die Blühstreifen weisen wie jede Fläche, so auch das Plangebiet, mehrere Funktionen auf. Sie können in der EAB berücksichtigt werden.
	24. Die bisher erfolgten Arbeiten wurden zu einem großen Teil auch im Feldweg der Stadt Wildberg ausgeführt und es sind Leitungen der Firma Schwarzwaldsprudel, nicht der Firma Schuon, betroffen. Lag das Einverständnis der Firma Schwarzwaldsprudel und der Stadt Wildberg vor? Wenn ja: Welche Konsequenzen werden bzw. wurden gezogen? Durch die Aktionen, die im Vorgriff zu ausstehenden Genehmigungen -teilweise ohne rechtliche Grundlagen- begonnen wurden (Heckenrodung / Erdabschiebungen), sind Fakten geschaffen worden, die die noch ausstehende Genehmigung ‚wahrscheinlicher‘ erscheinen lassen bzw. die kritischen Punkte einfach ausräumen. Dadurch wird der Entscheidungsträger Gemeinderat übergangen. Diese Praxis darf weder von der Gemeinde noch von der Kreisverwaltung toleriert werden.	Die Verlegung der Wasserleitung bzw. der Eingriff in den städtischen Feldweg war mit der Stadt und der Fa. Schwarzwaldsprudel abgestimmt. Ein entsprechender Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung wurde vom Planungsbüro Eppler im Namen der Fa. Schuon gestellt. Auf die Erforderlichkeit der Genehmigung wurde hingewiesen. Auf den vorgenannten Abwägungsvorschlag zur Genehmigung der Rodung des Gehölzstreifens an der Wasenstraße wird verwiesen. In die Hecke nordöstlich des Feldwegs der Stadt Wildberg (Flst. Nr. 1847) wird nicht eingegriffen. Die vorzeitigen Erdarbeiten bei der Verlegung der Wasserleitung wurden nach Feststellung von Vorkommen der Feldlerchen im Nahbereich gestoppt und der Ablauf neuorganisiert. Durch Begehungen vor und nach Beginn der Erdarbeiten konnte dokumentiert werden, dass sich die ohne Genehmigung erfolgten Erdarbeiten nicht auf das Brutgeschehen der Feldlerche auswirkten. Auf dieser Grundlage wurde die naturschutzrechtliche Genehmigung zur Neuverlegung der Wasserleitung durch das LRA Calw erteilt, mit Datum v. 20.07.2023. Die Maßnahme wird von der Wasenstraße aus fortgesetzt. Durch eine entsprechende ökologische Baubegleitung wird sichergestellt, dass nicht in Brutvorkommen und weitere sensible Strukturen eingegriffen wird.
	Wir sehen in der geänderten Planung nur eine punktuelle Verbesserung in den Ausgleichsmaßnahmen, wesentliche Bereiche sind jedoch noch immer sehr	**Kenntnisnahme**

	kritisch zu beurteilen. Daher bleiben wir bei unserem Fazit der ersten Stellungnahme: Falls dieses Projekt trotz aller langfristigen Nachteile und Risiken durchgeboxt werden soll, so sind eine Reihe aufwendiger Untersuchungen und Nachbesserungen erforderlich. Die vorliegenden Vorarbeiten, Gutachten und anderen Schriften deutlich unzureichend ausgearbeitet und mit zahlreichen wesentlichen Mängeln behaftet, um dieses Projekt rechtlich gesichert umzusetzen. Wir sehen den Gemeinderat nicht in der Lage rechtssicher abzustimmen. Weitere Vorträge zur Planung und rechtliche Schritte behalten wir uns vor.	